

**Antrag 80/II/2021**

**Abt. 06/03 (Steglitz-Zehlendorf)**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Allgemeiner Gleichbehandlungsgesetz**

1 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll ge-  
2 andert werden.

3

4 Im Rahmen dieser anstehenden Änderungen soll 1. der in §  
5 1 enthaltene Katalog auch ergänzt werden durch das Ver-  
6 bot der Benachteiligung im Hinblick auf die „Staatsange-  
7 horigkeit“. 2. Ein Verstoß gegen das AGG soll künftig von  
8 Amts wegen mit einem Bußgeld geahndet werden. 3. Die  
9 Fristen für zivilrechtliche Klagen sollen von zwei auf sechs  
10 Monate verlängert werden.

11

12 **Begründung**

13 Bei der anstehenden Novellierung des AGG soll der bis-  
14 herige Katalog verbotener Diskriminierungsgründe um-  
15 fassend reformiert werden. Eine Benachteiligung auf der  
16 Grundlage der Staatsangehörigkeit kann z.B. gegenüber  
17 Fluglinien wirksam werden, die die Beförderung von Pas-  
18 sagieren auf Grund der jeweiligen Staatsangehörigkeit  
19 verweigern, wie es gegenüber israelischen Staatsangeho-  
20 rigen geschehen ist. Menschen, die eine Benachteiligung  
21 erleben, können nach bisheriger Gesetzeslage nur zivil-  
22 rechtlich dagegen vorgehen. Bei Klagen auf Schadener-  
23 satz oder Entschädigung tragen sie das Prozessrisiko. Zi-  
24 vilrechtliche Klagen können auch nach der Einführung ei-  
25 nes Sanktionsmechanismus weiterhin sinnvoll sein. Eine  
26 Benachteiligung wirkt sich oft nicht sofort, sondern erst  
27 zu einem späteren Zeitpunkt aus. Menschen, die eine Be-  
28 nachteiligung erleben, können nach bisheriger Gesetzes-  
29 lage nur zivilrechtlich dagegen vorgehen. Bei Klagen auf  
30 Schadenersatz oder Entschädigung tragen sie das Prozess-  
31 risiko.

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: ASJ (Konsens)**